Speyerer Vorträge
Heft 27

HOCHSCHULE
FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER

RPB

Akademische Gedenkfeier

zu Ehren

Professor Dr. iur. Willi Geiger

Richter am Bundesverfassungsgericht i. R.
Senatspräsident am Bundesgerichtshof i. R.

Eröffnung und Vortrag
anläßlich der akademischen Gedenkfeier
Speyer, 20. Juli 1994

Rektor Univ.-Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim

Eröffnung

Sehr verehrte Frau Geiger,
sehr verehrte Frau Schlund-Geiger,
sehr geehrter Herr Professor Dr. Klaus Geiger,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gedenkt mit dem heutigen Symposium ihres am 19. Januar verstorbenen Honorarprofessors Dr. Willi Geiger. Herr Geiger hat als Honorarprofessor 52 Semester an dieser Hochschule gelehrt, vom Sommersemester 1952 bis zum Wintersemester 1977/78. Er hat als großer akademischer Lehrer wahrhaft Generationen von Hörern in Speyer mitgeprägt.
Dieses Symposium war ursprünglich auf den 13. Juli angesetzt, wurde dann aber mit Rücksicht auf das an diesem Tag stattfindende Halbfinale der Fußball-Weltmeisterschaft (an dem damals noch eine deutsche Beteiligung erwartet wurde) und wegen des am 15. Juli vorgesehenen Vortrags von Herrn Bubis auf den heutigen Tag verlegt. Mit dem Jahrestag des Attentats auf Hitler hat diese Terminierung nichts zu tun.
Ich freue mich, meine Damen und Herren, daß Sie unserer Einladung so zahlreich und hochrangig gefolgt sind. Ich begrüße besonders die früheren Kollegen von Herrn Geiger am Bundesverfassungsgericht und am Bundesgerichtshof, die Herren Bundesverfassungsrichter Kruis und Professor Dr. Hans Hugo Klein, stellvertretend für die zahlreichen aktiven und ehemaligen Richter am Bundesgerichtshof die Vorsitzenden Richter am BGH, die Herren Professor Boujong, Dr. Krohn, Dr. Rinne und Professor Dr. Nüßgens.
Als weitere Vertreter der Gerichtsbarkeit begrüße ich den Präsidenten des Oberlandesgerichts Zweibrücken, Herrn Paulsen sowie den Präsidenten des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, Herrn Dr. Wissing. Daß der jüngst ernannte Bundesdisziplinaranwalt, Herr von Nieding, (nach der Abendveranstaltung mit Herrn Bubis am vergangenen Freitag) innerhalb

einer Woche zum zweiten Mal den Weg in die Hochschule findet, freut mich besonders.
Ich begrüße Herrn Generalvikar und Domdekan Büchler für die katholische Kirche.
Mein Gruß gilt Herrn Professor Dr. Fillibeck, dem Vorsitzenden der Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände, und dem Vizepräsidenten des Bundes der Steuerzahler, Herrn Dr. Kohler sowie dem Präsidenten der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz und des Landesverbandes der Freien Berufe, Herrn Jakob.
Willkommen heiße ich als Vertreter der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, die Herren Ministerialdirigenten Scheidt, Leiter der Zentralabteilung, und Dr. Gebauer, Leiter der Kabinettsabteilung.
Stellvertretend für die zahlreichen auswärtigen Professoren begrüße ich den Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim, Herrn Professor Schenke.
Ich freue mich, daß auch die Hörer des Sommersemesters 1994 mit Frau Rechtsreferendarin Breithaupt als Sprecherin der Hörerschaft an der Spitze so zahlreich erschienen sind.

Willi Geiger war Pfälzer; er wurde am 22. Mai 1909 im benachbarten Neustadt als Sohn eines Volksschullehrers und späteren Oberschulrats geboren. Nach dem Abitur am Humanistischen Gymnasium in Pirmasens studierte der engagierte Katholik Rechtswissenschaft an den Universitäten München und Würzburg, wo er 1932 das Referendar-Examen mit der Note „gut" ablegte.
Er trat (nach der mit dem Prädikat „lobenswert" bestandenen Großen Juristischen Staatsprüfung) in den bayerischen Justizdienst ein und wurde 1938 Landgerichtsrat in Bamberg.
Ab 1939 wird er halbtägig zur Staatsanwaltschaft beim Landgericht abgeordnet, die unter anderem für Anklagen zum Sondergerichtshof zuständig ist. Seine Tätigkeit umfaßt jedoch keine politischen Strafsachen, sondern allgemeine Kriminalität, Kriegswirtschaftssachen nach dem Wirtschaftsstrafrecht, später nur noch Jugendstrafsachen.
Nach dem Kriege und der Konstituierung der Bundesrepublik machte Geiger eine steile Richterkarriere. Er wurde Richter am Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsrichter.
Wo viel Licht ist – ist dort immer notwendig auch Schatten? Man hat zweimal versucht, Geiger wegen seiner Tätigkeit in der Zeit der Hitler-

Diktatur öffentlich am Zeuge zu flicken: 1966 seitens der DDR, als er Präsident des Bamberger Katholikentages war, und später, besonders als Berichterstatter des sogenannten Radikalen-Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das manchen ein Dorn im Auge war.
Ich will dieser Problematik nicht ausweichen und habe versucht, die Fakten, soweit sie mir zugänglich waren, zusammenzustellen.
Geiger war vor der Machtergreifung Hitlers politisch aktiv in der Bayerischen Volkspartei – die Pfalz gehörte damals noch zu Bayern; die Bayerische Volkspartei hatte innerhalb des Weimarer Parlamentarismus ihren Platz im rechten Spektrum der demokratischen Mitte. Willi Geiger gehörte zum aktiven Kern der Bayerischen Volkspartei, hielt Wahlreden und setzte sich im Saalschutz seiner Partei, der „Bayernwacht" (auch physisch) gegen Störungen von SA-Trupps ein. Dafür erhielt er nach der Machtübergreifung der Nationalsozialisten die Quittung: Er wurde sogleich in sogenannte Schutzhaft genommen – ebenso übrigens sein Vater, der auch seine Stelle als Oberschulrat verlor.
Nach vier Wochen Gefängnis wird der Schutzhaftbefehl gegen Willi Geiger immer noch nicht aufgehoben, aber außer Vollzug gesetzt mit der Auflage, sich dreimal täglich bei der Polizei zu melden.
Wir wissen nicht, wie diese Terrormaßnahme, die auch nach ihrer Außervollzugsetzung weiterhin wie ein Damokles-Schwert über ihm hing, auf Geiger gewirkt hat. Wir wissen aber, daß er in den „Stahlhelm" – Bund der Frontsoldaten eintrat und daß die begonnene Dissertation über die politischen Parteien der Weimarer Republik unter dem neuen Regime unmöglich wurde.
Bei seinem Doktorvater Professor Dr. Wilhelm Laforet aus Edenkoben, einem der späteren Mitglieder des Parlamentarischen Rates und Väter des Grundgesetzes, übernahm er nun eine Arbeit über „Die Rechtsstellung des Schriftleiters nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1933". Darin finden sich ganz vereinzelt auch Sätze, die uns heute anstößig erscheinen. Sie mögen, wie Geiger später selbstkritisch einräumte, auch mit der seinerzeitigen Neigung im Katholizismus zu einem gewissen Antisemitismus zusammengehangen haben. Geiger hielt sich gleichwohl am äußersten milden Rand des damals für solche Dissertationen Üblichen. Das zeigen die Reaktionen: In einer Besprechung in der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung" von 1941 rügt der Rezensent, in Geigers Arbeit ständen „Anschütz, Jellinek, Otto Mayer u. a. im Vordergrund", aber nicht „‚Mein Kampf' und die Führerreden, die Reden und Aufsätze von Dr. Goebbels",

also des Initiators des Schriftleitergesetzes, „des Reichspressechefs Dr. Dietrich und der maßgebenden Männer der Reichskulturkammer". Statt dessen begegne man „auf Schritt und Tritt den Begriffen des liberalen Verwaltungsrechts." Die Nationalsozialisten fanden seine Arbeit also ganz und gar nicht nationalsozialistisch. Bezeichnend ist auch, daß ein so produktiver Geist wie Willi Geiger, dessen Veröffentlichungen nach dem Krieg gar nicht mehr abreißen, bis 1945 nichts mehr publiziert hat.
Aber hätte er es nicht gänzlich unterlassen müssen, eine Doktorarbeit über ein nach dem 30. Januar 1933 erlassenes Gesetz zu schreiben – angesichts dessen, daß damals fast alle öffentlich-rechtlichen Gesetze von nationalsozialistischer Ideologie durchwoben waren?
Solche rigorosen Fragen sind in unserer doch ganz anderen Zeit wohlfeil. Wer hier Steine werfen will, sollte vorher zumindest den Versuch machen, sich in die damaligen Verhältnisse hineinzuversetzen.
Willi Geiger jedenfalls hatte den braunen Terror gleich 1933 am eigenen Leib erfahren und mußte befürchten, nicht nur ins berufliche Abseits gedrängt zu werden, sondern sogar ins KZ zu kommen.
Ab 1943 wird Geiger Soldat an der Ostfront und führt dort zuletzt als Oberfähnrich eine Kompanie, wird mehrmals verwundet, aus der schließlichen Kriegsgefangenschaft wegen der Verwundungen aber früh entlassen. Im April 1947 stuft ihn die Spruchkammer in Bamberg eindeutig als „entlastet – Gruppe V" ein und stellt in ihrer Begründung fest, Geiger habe auch unter den komplizierten Verhältnissen der Anklagebehörde am Sondergerichtshof aktiv gegen die Ziele des Nationalsozialismus gearbeitet. Unter Umgehung des Dienstweges habe er Erlasse von der Anklage auf Todesstrafe zu erreichen versucht und auch in einem Fall, wo vom Reichsjustizministerium die Antragstellung auf Todesstrafe direkt gefordert wurde, diese nicht beantragt. Geiger habe durch die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus Nachteile erlitten. So hatte ihn von Anfang an ein von der Gauleitung veranlaßter Vermerk in seiner Personalakte begleitet, gegen ihn bestünden „politische Bedenken". Als er als Bamberger Richter auch randalierende SS-Angehörige verfolgt und einen sogenannten alten Kämpfer der NSDAP wegen Veruntreuung unter Anklage stellt, der auch zu Zuchthaus verurteilt wird, versuchen die Kreis- und die Gauleitung zu intervenieren. Geiger wird offiziell gemahnt, und diese Disziplinierung auch in seiner Personalakte vermerkt. Ein Vorschlag des Bamberger Oberlandesgerichtspräsidenten, Geiger zu befördern, scheiterte am Einspruch der Gauleitung.

1949 übernahm Geiger als Oberlandesgerichtsrat im Bundesjustizministerium, das der Vorsitzende der bayerischen FDP und Bundesjustizminister unter Adenauer, Thomas Dehler, leitete, zunächst das Personalreferat. 1950 wurde er Richter am Bundesgerichtshof und ein Jahr später wurde er vom Bundesrat in den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Damals wurden ins Bundesverfassungsgericht gewählte Bundesrichter nicht auf Zeit, sondern für die gesamte Dauer ihres Amtes als Bundesrichter ins Bundesverfassungsgericht gewählt, d. h. regelmäßig bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. Dies und das für einen Bundesverfassungsrichter junge Alter von 42 Jahren bei der Wahl Geigers bewirkten eine – von keinem anderen Mitglied des Bundesverfassungsgerichts mehr erreichte – Amtsdauer von 26 Jahren.
Aber auch in anderer Weise war Geiger „einzigartig". Neben seinem Amt als Bundesverfassungsrichter bekleidete er auch das Amt als Bundesrichter in vollem Umfang weiter, auch als er 1953 Senatspräsident des III., des öffentlich-rechtlichen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs wurde. Erst 1961, als diese Doppeltätigkeit vom Gesetzgeber unmöglich gemacht wurde, entschied Geiger sich für die Fortführung des Amtes des Bundesverfassungsrichters.
Sein Einfluß auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war beträchtlich – und das nicht nur wegen der Dauer seiner Mitgliedschaft. Er hat als Berichterstatter eine große Zahl von Urteilen vorbereitet – allein von 1957 bis 1977 waren es 99. Er war zum Beispiel Berichterstatter in Verfahren wie Volksbefragung über Atomwaffen, Fernsehstreit, Grundlagenvertrag, Radikale und öffentlicher Dienst und im Diätenurteil. Auch an den ersten Urteilen über die staatliche Parteienfinanzierung wirkte er mit. Die Brisanz dieser Urteile, die er auch in der Öffentlichkeit energisch vertrat und kommentierte, hat ihm nicht immer nur Freunde eingetragen. Beim Diätenurteil kann ich mich noch persönlich daran erinnern, daß er in Vorträgen und Aufsätzen darauf hinwies, die Landesparlamente hätten das Diätenurteil zu extensiv interpretiert.
Aber Geiger ist bei den Beratungen in seinem Senat auch oft unterlegen und überstimmt worden. Das brachte die richterliche Tätigkeit im Kollegium etwa mit Gerhard Leibholz und Ernst Friesenhahn, die mit Geiger im Zweiten Senat saßen, mit sich. Man sieht es an der großen Zahl von Minderheitsvoten, die Geiger oft zu den Akten gab und die er – noch bevor das Sondervotum, für das er sich immer eingesetzt hatte, 1970 durch Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eingeführt wurde – auch

zuweilen in Umlauf setzte. Später hat er seine Sondervoten gesammelt in Buchform veröffentlicht.
Glücklicherweise gab es für Geigers Lehrtätigkeit in Speyer keine derartige gesetzliche Sperre wie ab 1961 gegen die doppelte Richtertätigkeit. Er lehrte in Speyer praktisch ununterbrochen von 1952 bis 1977 und vermittelte dadurch Generationen von jungen Juristen seine unschätzbare Erfahrung als Richter und seine große menschliche Persönlichkeit.
Neben Seminaren und Arbeitsgemeinschaften etwa über die Grundrechte und andere Bereiche des materiellen Verfassungsrechts und besonders auch über die Verfassungsgerichtsbarkeit hielt er zusätzlich noch die öffentlichrechtliche Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare aus Bayern ab.
Insgesamt hat Geiger in seinen 52 Speyer-Semestern etwa hundert Veranstaltungen mit weit über tausend Sitzungen in Speyer durchgeführt.
Er muß ein ungewöhnlicher Mann und Lehrer gewesen sein – von seltenen Gaben, einer stupenden Schaffenskraft und, wie Zeitgenosssen überliefern, mit der Fähigkeit, selbst komplizierteste Dinge sehr rasch gedanklich auf den Punkt zu bringen und nahezu druckreif zu formulieren. Aus der Fülle der Praxis muß er hinreißend gesprochen haben.
Er setzte sich auch persönlich für seine Hörer ein. In einem Briefwechsel mit dem damaligen Rektor dieser Hochschule ging es u. a. um die Frage, ob auch zwei seiner Seminarteilnehmer, die Referendare Meyer-Abich und Pitschas, aufgrund ihrer hervorragenden Diskussionsbeiträge einen Schein erhalten sollten, obwohl ihnen keine schriftliche Arbeit übertragen worden war. Geiger setzte sich durch und beide, die in anderen Veranstaltungen desselben Semesters schon eine Fülle von Scheinen erworben hatten, erhielten auch ihren Schein bei Geiger.
Es finden sich auch Schriftwechsel, bei dem es darum geht, Geigers Benotung in seinen Veranstaltungen sei zu gut. Könnte dies aber, so stellte Geiger anheim, nicht darin seinen Grund haben, daß sich in seinen Veranstaltungen ein besonders hoher Prozentsatz an aktiven und begabten Hörern finde?
Und was Geiger selbst über seine Tätigkeit an der Hochschule dachte, fand ich in einem Brief vom 6. Juni 1974, in dem er sich für die Glückwünsche des damaligen Rektors Professor Wagener zu seinem 65. Geburtstag bedankt.
„Die Tätigkeit an der Hochschule", so schrieb er dort, „war und ist für mich ein wesentlicher Teil meines Lebensinhalts, nicht zuletzt deshalb, weil der Umgang mit den jungen Juristen zum immer neuen Durchdenken juristischer Positionen zwingt und dem Richter am Bundesverfassungsgericht Erfahrungen und Anregungen vermittelt, die er sonst nicht erhält. Wenn hinzukommt, daß das Klima an der Hochschule sich so vorteilhaft abhebt von den Verhältnissen an anderen Hochschulen, die Arbeitsbedingungen fast ideal und die kollegialen Verhältnisse innerhalb des Lehrkörpers so angenehm sind, dann liegt der Gedanke, sich durch Aufgabe der Lehrtätigkeit zu entlasten, trotz der erreichten 65. Jahre noch fern."
Auch literarisch hat Geiger ein unglaubliches Werk hinterlassen. Bereits 1989 wurden über 300 Veröffentlichungen verzeichnet. Von großem Einfluß war z. B. sein grundlegender Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz von 1952 – und das alles neben seiner Tätigkeit als zweifacher Richter und als Hochschullehrer.
Der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda meinte über Geiger: „Die Energie und der Fleiß des Richters Geiger war stets ein wenig atemberaubend."
In voluminösen Bänden haben Kollegen aus der Richterschaft und der Wissenschaft, aber auch Politiker literarisch seiner gedacht: In der fast tausend Seiten umfassenden Festschrift zum 65. Geburtstag, die Gerhard Leibholz, Hans Joachim Faller, Paul Mikat und Hans Reis herausgegeben hatten, und in der über 800 Seiten umfassenden Festschrift zu seinem 80. Geburtstag, herausgegeben von Hans Joachim Faller, Paul Kirchhof und Ernst Träger. Diese Festschriften geben Einblick in die schier unglaubliche Weite und die Intensität seiner wissenschaftlichen Interessengebiete.
Am 19. Januar dieses Jahres ist Professor Willi Geiger im Alter von 84 Jahren gestorben.
Welch ein Leben! Geboren 1909 im Kaiserreich, aufgewachsen in der Weimarer Republik, die er in einer demokratischen Partei aktiv zu verteidigen suchte, die Zeit der Hitler-Herrschaft mit ihrem Terror und ihren Anfechtungen glimpflich überstanden, im Krieg verwundet, die Bonner Republik an führender Stelle in Rechtsprechung und Wissenschaft mitgeprägt – und am Ende seines Lebens hat er noch die deutsche Vereinigung erlebt, für die er als Berichterstatter des Grundlagenurteils des Bundesverfassungsgerichts die Tür offengehalten hatte.
Professor Willi Geiger hat es verdient, daß wir sein Andenken in Ehren halten als Jurist, als Staatsbürger und Mensch, und die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer hat besonderen Anlaß, seiner dankbar zu gedenken.